

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur
Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen
Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 ROG**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

Dem Regionalplan ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkung auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 [ROG] durchzuführenden Maßnahmen.“

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren

Die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Regionalplanänderung erfolgt zunächst durch die im Rahmen der Auswahl der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ verwendeten und von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterien. Diese umfassen Ausschlusskriterien, die sich auf gesetzlich geschützte Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Biotope) beziehen und planerische Kriterien, die sich auf anderweitig schutzwürdige Bereiche (z.B. Bereiche hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität) beziehen.

Unter Verwendung dieser Kriterien wurde 2024 eine umfangreiche Flächensuche in Verbindung mit einer eingehenden Prüfung der in Frage kommenden Bereiche durchgeführt. Dabei wurden unter Einbeziehung der verwendeten Auswahlkriterien bereits natur- und umweltschutzfachliche Belange soweit wie möglich berücksichtigt. Die verwendeten Eignungskriterien (Zuordnung zur Verkehrsinfrastruktur oder anderen bestehenden baulichen Einrichtungen) führten ebenfalls zur weitgehenden Schonung bisher unbelasteter Räume.

Gleichzeitig wurden für die gesetzlich geforderte, über die Ausweisung von Gebieten hinausgehende Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls Ausschlusskriterien formuliert. Für diese gilt, dass in Bereichen, in denen mindestens eines der unten genannten Kriterien zutrifft, der Regionale Grünzug nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet wird. Auch dadurch wurden Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt, da Waldflächen, Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds sowie exponierte Lagen mit hoher bzw. sehr hoher Landschaftsbildqualität weiterhin über den Regionalen Grünzug vor baulicher Inanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaik geschützt sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Grünzug allerdings in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt werden kann.

Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mitberücksichtigt werden.

Da sich im Beteiligungsverfahren (1. Offenlage) Hinweise auf bisher nicht berücksichtigte geschützte Landschaftsbestandteile ergaben, wurden einzelne „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ verkleinert bzw. in Einzelfällen vollständig gestrichen.

Darüber hinaus erfolgt die Darstellung von Umweltbelangen im Umweltbericht unter Verwendung aktueller Grundlagendaten. Hierdurch wird insbesondere eine transparente Ermittlung und Darlegung der mit der Teilfortschreibung des Regionalplans verbundenen, potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter als wichtiger Bestandteil der Abwägung sichergestellt.

Gem. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dient demnach innerhalb des

Planungsprozesses als grundlegendes Informationsmedium zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Der Umweltbericht wird als Teil der Satzungsunterlagen zusammen mit den aufbereiteten Stellungnahmen dem Entscheidungsgremium, also der Regionalversammlung, rechtzeitig zur Verfügung gestellt und fließt so in die Abwägungsentscheidung und den Beschluss der Regionalplanteilfortschreibung als Satzung ein.

Insgesamt kann die geplante Regionalplanteilfortschreibung – wie im Umweltbericht dargelegt – einerseits erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere der Schutzgüter Landschaftsbild und Sachgüter (landwirtschaftlich genutzte Flur) nach sich ziehen. Andererseits soll mit der Ausweisung von Gebieten und der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Anteil Erneuerbarer Energien an der Deckung des Strombedarfs gesteigert werden. Damit kann der CO₂-Ausstoß gemindert und – im landes- und bundesweiten Zusammenspiel aller Akteure – ein wesentlicher Beitrag zum Schutz des Klimas geleistet werden.

Aus regionaler Sicht verhindert die angestrebte Zuordnung der ausgewiesenen Gebiete zum übergeordneten Straßen- und Schienennetz zusätzliche Beeinträchtigungen an bisher baulich weniger überprägten Landschaftsteilen. Allerdings liegt es an den Trägern der Bauleitplanung, also den Kommunen, dies auch außerhalb der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu gewährleisten. Durch die gesetzlich erforderliche, großflächige Öffnung des Grünzugs und die damit verbundene Erweiterung der Möglichkeiten zur Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich können auf Ebene der Regionalplanung/SUP keine ortsspezifischen Aussagen zu den zukünftigen Standorten und damit zu möglichen Beeinträchtigungen gemacht werden.

Die festgestellten potenziellen Beeinträchtigungen führen nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Ein Verzicht auf die Festlegung von „Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ im geforderten Umfang von mindestens 0,2% der Gesamtfläche der Region Stuttgart oder auf die Öffnung des Regionalen Grünzugs kommt auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht in Betracht.

Hinweise im Umweltbericht in Bezug auf zu erwartende erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen betreffen deshalb nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Die dort im Einzelfall zu berücksichtigenden Vorgaben zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen bleiben dabei unberührt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

2.1. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und Berücksichtigung im Plan

Die im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken beziehen sich hauptsächlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich besonders geeigneter Gebiete, auf die mangelnde Steuerungsmöglichkeit der Kommunen in den nach §35 BauGB privilegierten Bereichen und im Einzelfall auf spezifische Schutzgüter, die bei der Ausweisung der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ nicht berücksichtigt werden konnten.

Die genannten Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht umfassend und transparent dargestellt und hinsichtlich der Erheblichkeit bewertet, soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist. Bisher nicht aufgeführte Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Planentwurfs neu aufgenommen, ohne dass dadurch eine Änderung der Einschätzung der Erheblichkeit notwendig geworden wäre.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren auf besonders schutzwürdige Landschaftsbestandteile, die durch eine Aktualisierung der Datengrundlage erkennbar wurden, wurden

berücksichtigt, indem kleinere Teilbereiche der zunächst geplanten Vorbehaltsgebiete herausgenommen wurden. Einzelne Gebiete entfielen auf Grund anderer entgegenstehender Planungen vollständig.

3. Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die durch § 21 KlimaG BW erforderliche Festlegung von Gebieten im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann in Form von Vorbehalts- oder Vorranggebieten gemäß Landesplanungsgesetz erfolgen.

Als Ziele der Regionalplanung lösen „Vorranggebiete“ ggf. eine Anpassungspflicht gegenüber der kommunalen Bauleitplanung aus, sofern diese kommunale Planung dem entsprechenden Ziel der Regionalplanung entgegensteht. Innerhalb der Vorranggebiete können andere – dem jeweiligen regionalplanerischen Ziel entgegenstehende – bauliche Nutzungen nicht umgesetzt werden.

Eine Festlegung der Gebiete als Vorranggebiete – und damit als Ziel der Regionalplanung – erfolgte u. a. deshalb nicht, um die Flexibilität der Gemeinde zu vergrößern und entsprechende Gestaltungsspielräume offenzuhalten.

In „Vorbehaltsgebieten“ haben laut Landesplanungsgesetz „[...] bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.“

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert keine Letztabwägung wie für Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete bewirken keinen Ausschluss von Nutzungen, die der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegenstehen. Bestimmten Nutzungen – in diesem Fall Freiflächen-Photovoltaik – kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen jedoch ein besonderes Gewicht zu. Zudem ist das "überragende öffentliche Interesse" nach § 2 EEG zu beachten.

Die mit den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten verbundenen Wirkungen wurden der Regionalversammlung in der Sitzung vom 05.06.2024 (Vorlage RV 100/2024) vorgestellt und beschlossen, die Festlegung der Gebiete als „Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (im Weiteren „Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) festzulegen.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgt in Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug: Der Regionale Grünzug wird nicht aufgehoben und bleibt auch im Bereich der festgelegten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen.

Die Vorbehaltsgebiete wurden unter Verwendung zahlreicher Kriterien zum Schutz natur- und umweltschutzfachlicher Aspekte ausgewiesen. So konnte erreicht werden, dass die Bereiche mit der geringsten Eingriffserheblichkeit als „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgelegt wurden. Da sich im Zuge der Erstellung des Umweltberichts sowie aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit keine grundlegend neuen Aspekte ergeben haben, die die Entscheidung für die im Entwurf festgelegten „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und die Öffnung des Grünzugs grundsätzlich in Frage stellen, konnte – mit Ausnahme der unter 2.1. erwähnten kleinflächigen Änderungen – an der ursprünglichen Planung festgehalten werden.

4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

4.1. Vorgehensweise und Zeitraum

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen [...]“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Doppelarbeiten vermieden werden.

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft der Regionalplanteilfortschreibung soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wieweit die Anwendung des Planes zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. In diesem Fall ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung bzw. Änderung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit einer Anpassung des Planes erkannt werden.

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über Umweltdaten. Diese vorhandenen Instrumente der Raumbewertung sollen auch dem Monitoring zugrunde gelegt werden. Das Überwachungskonzept sollte möglichst überwiegend mit Daten arbeiten, die ohnehin erhoben werden oder deren zusätzliche Erhebung mit geringem Aufwand möglich ist.

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Monitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das Landesplanungsgesetz vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren angewendet werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um Konsequenzen für die Fortschreibung ziehen zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt 5 Jahre nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die berührten Umweltbelange erfassen zu können.

4.2. Monitoringindikatoren

Um generelle, aber auch unvorhergesehene Auswirkungen der Teilfortschreibung des Regionalplans zu erfassen und daraus folgernd auch Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, werden die erheblichen negativen Auswirkungen über Zustands- und Wirkfaktoren erfasst. Dazu werden Indikatoren herangezogen und zum Teil leicht modifiziert, die bereits im Umweltbericht für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen verwendet wurden. Es wird wiederum in Zustandsindikatoren und Wirkungsindikatoren unterschieden. Diese ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen in Form von Flächenbilanzen.

Den Wirkungsindikatoren werden die Zustandsindikatoren zugeordnet, die direkt aus den Schutzbelangen entwickelt wurden. Der Zustandsindikator beschreibt den Zustand zu Beginn des Monitorings, der Wirkungsindikator bezieht sich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Überwachung. Die meisten Zustands- und Wirkungsindikatoren sind quantifizierbar, dies erleichtert ihre Vergleichbarkeit. Die Übrigen müssen verbal-argumentativ beschrieben werden.